

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 17. Juni

1950

Inhalt:

Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950	S. 81	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Entschädigung und Fahrtkosten der Beisitzer (Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter) bei den Arbeitsgerichtsbehörden vom 1. April 1950	S. 83
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 7. Mai 1937, vom 16. März 1950	S. 82	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übernahme der Städt. Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Bayerischen Staat vom 12. April 1950	S. 83
Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 16. März 1950 Nr. III 8—5210 a 48 über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes	S. 82	Zweite Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Wiedergutmachung von Schaden an Leben, Körper und Gesundheit) vom 17. Mai 1950	S. 83
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken v. 2. April 1931, v. 21. März 1950	S. 82		

Urlaubsgesetz

Vom 11. Mai 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Jeder Arbeitnehmer hat einen unabdingbaren Anspruch auf Jahresurlaub unter Fortbezug des Arbeitsentgelts als Urlaubsvergütung.

Art. 2

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, sowie Heimarbeiter, die allein oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen gewerblich arbeiten.

Art. 3

Auf das landwirtschaftliche Gesinde finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 4

(1) Der Jahresurlaub eines Arbeitnehmers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, beträgt zwölf Arbeitstage.

(2) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat er Anspruch auf einen Jahresurlaub von 18 Arbeitstagen.

(3) Maßgebend für den Jahresurlaubsanspruch ist das Alter des Arbeitnehmers bei Beginn des Kalenderjahres.

Art. 5

(1) Der Jahresurlaub beträgt 18 Arbeitstage für Arbeitnehmer, die unter erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage, sowie für Arbeitnehmer, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Kälte, Hitze, Nässe, Druckluft, giftigen Stoffen, Staub, Röntgenstrahlen, radioaktiven Strahlen oder Infektionserregern ausgesetzt oder mit der Herstellung oder Verarbeitung von Sprengstoffen beschäftigt sind, sofern sie diese Arbeiten nicht nur vorübergehend während des Urlaubsjahres verrichten.

(2) Unter den in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen beträgt der Jahresurlaub für Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 24 Arbeitstage. Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die als gefährliche Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 geltenden Arbeiten werden durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung bestimmt.

(4) Soweit eine Gesamtvereinbarung nicht zustande kommt, ist im Zweifel für die Bestimmung von gefährlichen Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 das sachverständige Gutachten des Landesgewerbeaufsichtsbeamten beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge maßgebend.

Art. 6

(1) Schwerbeschädigte Arbeitnehmer haben in jedem Urlaubsjahr, unbeschadet der Höhe ihres Jahresurlaubs, Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen unter Fortbezug des Arbeitsentgelts.

(2) Als schwerbeschädigt gelten alle Arbeitnehmer, die 50 Prozent und mehr erwerbsbeschränkt sind, ohne Rücksicht auf die Ursache der Erwerbsbeschränkung.

Art. 7

(1) Der Urlaub ist grundsätzlich während des Urlaubsjahres (Art. 8 Abs. 2) zu gewähren und zu nehmen. Der Urlaub Jugendlicher soll möglichst während der Schulferien eingebracht werden. Erfolglos gemachter Urlaubsanspruch ist auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Der Urlaub darf nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt eingebracht werden. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit geleistet werden.

(3) Eine Abgeltung des Urlaubs ist nur statthaft, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird, ohne daß der zustehende Urlaub eingebracht wurde.

Art. 8

(1) Als Arbeitstage gelten nur die Werkstage.

(2) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, im öffentlichen Dienst das Rechnungs- bzw. das Wirtschaftsjahr. Fällt der Urlaub wegen der Vorschriften in Art. 9 Abs. 1 oder 2 ganz oder teilweise in

das nächste Urlaubsjahr, so verlängert sich das laufende Urlaubsjahr um die entsprechende Zahl von Arbeitstagen.

Art. 9

(1) Der volle Urlaubsanspruch kann bei Neueinstellung erstmalig nach sechsmonatiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber (Wartezeit) geltend gemacht werden. Vor der Neueinstellung im laufenden Urlaubsjahr beim gleichen Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers sind auf die Wartezeit anzurechnen. Beschäftigungszeiten, die vor einer vom Arbeitnehmer selbst zu vertretenden Entlassung liegen, brauchen jedoch nicht berücksichtigt zu werden.

(2) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis während des betreffenden Urlaubsjahres bestand. Für darüber hinaus bereits eingebrachten Urlaub kann die Urlaubsvergütung (Art. 10) jedoch nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber Urlaub gewährt bzw. gemäß Art. 7 Abs. 3 abgegolten worden ist oder abzugelten ist.

Art. 10

(1) Die Höhe der Urlaubsvergütung bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer bei betriebsüblicher regelmäßiger Arbeitszeit während des Urlaubs erhalten haben würde. Bei Akkordarbeiten wird dieses Arbeitsentgelt auf der Grundlage des durchschnittlichen Stundenverdienstes der letzten sechs Wochen errechnet.

(2) Die Urlaubsvergütung der Heimarbeiter beträgt für je sechs Arbeitstage zwei Prozent desjenigen Betrages, den der Heimarbeiter auf Grund seines Arbeitsergebnisses in den dem Urlaubsantritt vorausgehenden zwölf Monaten (Berechnungszeitraum) nach dem am Tage des Urlaubsantritts geltenden Entgeltsätzen während des Urlaubs erhalten haben würde, ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs fällig und auszuzahlen.

Art. 11

Tarifliche, betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen, die insgesamt für den Arbeitnehmer günstiger sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 12

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) Der § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) v. 30. April 1938 — RGBl. I S. 437 —,
- b) das Gesetz Nr. 90 über die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs für Schwerbeschädigte vom 14. November 1947 — Bayer. GVBl. Nr. 17 —.

Art. 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

Art. 14

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1950 in Kraft und findet auch Anwendung auf Be-

schäftigungsverhältnisse, die in der Zeit zwischen Inkrafttreten und Verkündung gelöst wurden.

München, den 11. Mai 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittel- gesetzes vom 7. Mai 1937

Vom 16. März 1950

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

§ 7 Abs. II der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 7. 5. 1937 (GVBl. S. 189) erhält folgende Fassung:

„II Die wissenschaftlichen Sachverständigen können außerdem zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig treffen und beanstandete Lebensmittel vorläufig beschlagnahmen. Das weitere Verfahren bemißt sich nach § 7 Satz 2—4 des Lebensmittelgesetzes.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

München, 16. März 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Bekanntmachung

des Bayer. Staatsmin. des Innern vom 16. März 1950 Nr. III 8—5210 a 48 über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes

Der Text des Ausweises für wissenschaftliche Sachverständige und Lebensmittelkontrolleure — Anlage 20 der Bekanntmachung zur Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 22. 10. 1938 (GVBl. S. 317/355) — erhält folgende Fassung:

„... Er ist durch § 7 der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes ermächtigt, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen und beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen.“

Die gemäß Abschnitt I Ziff. 12 der Bekanntmachung zur Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 22. 10. 1938 mit der Ausstellung der Ausweise betrauten Stellen haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

München, den 16. März 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arznei- gläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. April 1931

Vom 21. März 1950

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafbuchgesetzes wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. April 1931 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Verordnung vom 4. Januar und 27. September 1949 (GVBl. S. 44 und 273) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach den Worten „Dibrompropyl-diäthylbarbitursäure oder deren Salze“ eingefügt „Dimethylamino-Diphenylheptanon oder dessen Salze“
2. in dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis wird nach dem Vortrag „Digitalin usw.“ eingefügt: „Dimethylamino-Diphenylheptanonum et ejus salia, Dimethylamino-Diphenylheptanon und dessen Salze“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

München, den 21. März 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Entschädigung und Fahrtkosten der Beisitzer (Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter) bei den Arbeitsgerichtsbehörden

Vom 1. April 1950

Auf Grund der Artikel 25 Abs. 2, 84 des AGG. vom 6. 12. 1946 (GVBl. 1947 S. 1) wird verordnet:

§ 1

Dem § 3 der Verordnung über die Entschädigung und Fahrtkosten der Beisitzer (Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter) bei den Arbeitsgerichtsbehörden vom 1. September 1948 (GVBl. S. 197) wird folgender 3. Absatz angefügt:

Sind die tatsächlichen Auslagen für die Übernachtung höher als das Übernachtungsgeld nach Abs. 1, so sind diese zu ersetzen, sofern sie angemessen sind und glaubhaft gemacht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

München, den 1. April 1950

Der Bayer. Staatsminister für
Arbeit und Soziale Fürsorge
K r e h l e

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Übernahme der Städt. Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Bayerischen Staat

Vom 12. April 1950

In Abänderung des § 2 Satz 2 der Verordnung über die Übernahme der Städt. Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Bayerischen Staat vom 26. Oktober 1949 (GVBl. S. 273) wird mit sofortiger Wirkung verfügt:

An der Fachschule wird eine Zahlstelle errichtet. Die Geschäfte der Amtskasse werden von der Regierungshauptkasse in Augsburg geführt.

München, den 12. April 1950

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. A l o i s H u n d h a m m e r, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Wiedergutmachung von Schaden an Leben, Körper und Gesundheit)

Vom 17. Mai 1950

Auf Grund des § 13 Abs. 9 und des § 14 Abs. 6 des Entschädigungsgesetzes vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) wird nachstehendes bestimmt:

I. Wiedergutmachung von Schaden am Leben

§ 1

(1) Das Land Bayern gewährt den in § 13 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes genannten Hinterbliebenen eines in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 Getöteten oder in den Tod Getriebenen eine Geldrente, wenn der Verstorbene

1. den letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor seinem Tod im Gebiet des Landes Bayern hatte; trifft dies nicht zu, so können nur Hinterbliebene, die die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 oder 3 des § 6 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes erfüllen, eine Geldrente erhalten;
2. unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt, d. h. von öffentlichen Dienststellen oder von Dienststellen oder Amtsträgern der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände nachteiligen Maßnahmen, denen die Allgemeinheit nicht unterlag, unterworfen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Verfolgung, also aus einem der vorgenannten Gründe auf Veranlassung oder mit Billigung einer solchen Dienststelle oder eines solchen Amtsträgers vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben wurde, d. h. ausschließlich unter dem Druck der Verfolgungsmaßnahmen seinem Leben selbst ein Ende gesetzt hat.

(2) Ein Verfolgter (Abs. 1 Ziff. 2) gilt als getötet oder als in den Tod getrieben, wenn er im Zuge der Deportation oder einer politischen Haft (§ 15 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes und § 3 der Haftentschädigungsverordnung vom 28. November 1949 — GVBl. S. 287 —) oder im unmittelbaren Anschluß an die Deportation oder an die politische Haft gestorben ist, es sei denn, daß ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Tod auch ohne die Deportation oder die politische Haft eingetreten wäre.

(3) Liegen bei den Hinterbliebenen oder bei dem Verstorbenen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vor, so können Geldrenten nicht gewährt werden.

§ 2

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden ab 1. Mai 1949 in monatlich vorauszahlbaren Teilbeträgen nach Maßgabe der Vorschriften über die Unfallversicherung der Beamten gewährt. Sie sind aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen, die dem Verstorbenen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Zeitpunkt seines Todes zustanden oder, wenn ein solches Dienstverhältnis nicht bestanden hat, zugestanden hätten, falls er in eine seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung entsprechende Beamtengruppe mit aufsteigenden Gehältern eingereiht gewesen wäre.

(2) Hierbei ist zu verfahren wie folgt:

1. Der Einreihung in eine Beamtenbesoldungsgruppe ist die anliegende, nach der Einteilung der Beamten in solche des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes gegliederte

Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die die durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß B) dieser Beamtengruppen nach Lebensaltersstufen gegliedert ausweist.

2. Aus den hiernach im Einzelfall für den Zeitpunkt des Todes zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ist das Ruhegehalt gemäß Art. 126 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes mit 66 $\frac{2}{3}$ vom Hundert dieser Bezüge festzusetzen. Eine Erhöhung des Ruhegehalts nach Art. 126 Abs. 2 entfällt mangels eines bereits erdienten höheren Ruhegehalts.

3. 60 vom Hundert des Ruhegehalts ergeben das Witwengeld (Art. 130 des Bayer. Beamtengesetzes), je 20 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ergeben das Waisengeld (Art. 131) und den Gesamtbetrag des Unterhaltsbeitrags für die Verwandten der aufsteigenden Linie (Art. 132) mit der Maßgabe, daß das Witwengeld jährlich mindestens 1500 DM beträgt und die Hinterbliebenenversorgung insgesamt weder das Ruhegehalt noch 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen darf (Art. 133).

4. Die den Hinterbliebenen des Verstorbenen anzuzweisenden Geldrenten sind mit einem Hundertsatz der in Ziff. 3 bestimmten Beträge festzusetzen. Der Hundertsatz soll im Hinblick auf die Befreiung der Renten von der Einkommen- und der Lohnsteuer sowie von sonstigen Abzügen 80 vom Hundert nicht übersteigen; er kann, wenn und soweit die wirtschaftliche und soziale Lage der Versorgungsempfänger einen weiteren Abschlag rechtfertigt, bis auf .30 vom Hundert der in Ziff. 3 bestimmten Beträge herabgesetzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn und soweit der Versorgungsempfänger es unterläßt, einem ihm nach seinen sozialen Verhältnissen und seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zumutbaren Erwerb nachzugehen.

§ 3

(1) Auf die für die Zeit ab 1. Mai 1949 nachzuzahlenden Hinterbliebenenrenten sind anzurechnen:

1. die für die gleiche Zeit auf Grund der gemeinsamen Dienstanweisung sämtlicher Staatsministerien zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts an Beamten vom 23. Januar 1946 und nach der Dienstanweisung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge vom 16. November 1947 (Staatsanz. Nr. 51/52) gewährten Versorgungsleistungen sowie etwaige nach Genehmigung des Entschädigungsgesetzes durch die US-Militärregierung gewährte Rentenvorschüsse;
2. die im Zuge der Wiedergutmachung bereits bewirkten, nicht anderweitig (wie z. B. auf eine Haftkostenentschädigung) angerechneten sonstigen Leistungen mit der Maßgabe, daß die vor dem 21. Juni 1948 gewährten Reichsmarkleistungen im Verhältnis 10 Reichsmark zu 2 Deutsche Mark umgerechnet werden. Nicht anzurechnen sind die in § 9 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Wiedergutmachungsleistungen.

(2) Soweit der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 anzurechnenden Beträge den nachzuzahlenden Rentenbetrag übersteigt, wird er auf die Kapitalentschädigung für die zwischen dem Tod des Verfolgten und dem 1. Mai 1949 liegende Zeit (§ 13 Abs. 7 des Entschädigungsgesetzes und § 8 dieser Verordnung) angerechnet.

§ 4

(1) Die Hinterbliebenenrenten ruhen, soweit und solange dem Rentenempfänger Versorgungsbezüge oder sonstige laufende Leistungen, die nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen, auf Grund eines Dienstverhältnisses des Verfolgten oder auf Grund anderer gesetzlicher,

insbesondere sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften gewährt werden. Renten auf Grund des Gesetzes Nr. 64 über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (GVBl. S. 107) bleiben außer Betracht.

(2) Die Hinterbliebenenrenten ruhen ferner nach Maßgabe des Art. 142 des Bayer. Beamtengesetzes, wenn und solange ein Rentenempfänger im öffentlichen Dienst verwendet wird, außerdem unbeschadet abweichender Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen, solange der Rentenempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat.

§ 5

(1) Die Renten der Witwen, Waisen und elternlosen Enkel, die der Verfolgte zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat, erlöschen

1. bei jedem Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. bei jeder Waise und bei jedem Enkel außerdem mit Ende des Monats der Vollendung des 16. Lebensjahres; Art. 148 Abs. 2 des Bayer. Beamtengesetzes findet Anwendung,
3. bei jedem Berechtigten, der wegen einer mit dem Tode bedrohten Handlung zu Zuchthaus verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils.

(2) Die Renten für Verwandte der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend vom Verfolgten bestritten wurde, erlöschen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bedürftigkeit entfällt.

§ 6

(1) Die Empfänger von Hinterbliebenenrenten sind verpflichtet, der die Renten zahlenden Kasse

1. den Bezug von Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1,
2. die Verwendung im öffentlichen Dienst und die daraus bezogenen Einkünfte (§ 4 Abs. 2),
3. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb Deutschlands (§ 4 Abs. 2),
4. den Zeitpunkt der Verheiratung (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1) und
5. den Fortfall der Bedürftigkeit (§ 5 Abs. 2)

unverzüglich anzuzeigen. Bei Minderjährigen trifft die Anzeigepflicht die gesetzlichen Vertreter.

(2) Kommt ein Empfänger einer Hinterbliebenenrente der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht nach oder gibt er seine Einkünfte vorsätzlich oder grob-fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm das Staatsministerium der Finanzen die Rente ganz oder teilweise auf Zeit oder auf die Dauer entziehen.

§ 7

Art. 151 des Bayer. Beamtengesetzes findet auf die Empfänger von Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der obersten Dienstbehörde das Staatsministerium der Finanzen tritt.

§ 8

Die Hinterbliebenenrenten unterliegen weder der Lohn- noch der Einkommensteuer.

§ 9

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die gemäß § 13 Abs. 7 des Entschädigungsgesetzes den Hinterbliebenen für die Zeit zwischen dem Tod des Verfolgten und dem 1. Mai 1949 zu gewährende Kapitalentschädigung und die hierauf anzurechnenden Wiedergutmachungsleistungen zu treffen und den Zeitpunkt der Zahlung (§ 38 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes) zu bestimmen.

§ 10

Der Anspruch und die Anwartschaft auf die in diesem Abschnitt geregelten Geldrenten und Kapitalentschädigungen sind weder übertragbar noch vererblich.

II. Wiedergutmachung von Schaden an Körper oder Gesundheit

§ 11

(1) Das Land Bayern gewährt Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verfolgung auf Veranlassung oder mit Billigung einer öffentlichen Dienststelle oder einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände an ihrem Körper oder an ihrer Gesundheit nicht nur unerheblich beschädigt wurden, Wiedergutmachung nach Maßgabe des § 14 des Entschädigungsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die in § 1 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes und in § 1 Abs. 2 der Haftentschädigungsverordnung genannten Personen haben keinen Anspruch auf Wiedergutmachung.

§ 12

Wiedergutmachungsberechtigte sind Verfolgte, die

1. am 1. Januar 1947 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Landes Bayern hatten oder seit diesem Tage dem Land Bayern als Flüchtling mit Zuzugs- oder Rückkehereignis zugewiesen wurden; die Zuzugs-(Rückkehr-)Genehmigung muß vor Eintritt in das Gebiet des Landes Bayern von der zuständigen Stelle erteilt worden sein. Dem Flüchtling steht gleich, wer ausgewandert, aber nach dem 31. Dezember 1946 in das Gebiet der US-Zone zurückgekehrt ist und von der US-Militärregierung dem Lande Bayern zugewiesen wurde;
2. vor dem 1. Januar 1947 ausgewandert sind, aber ihren letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Bayern hatten;
3. am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager der US-Zone aufhielten, aus den in § 11 genannten Gründen verfolgt waren und

entweder am 1. April 1949 in die Rechts- und Wirtschaftsordnung des Landes Bayern eingegliedert waren oder bis spätestens 31. März 1950 eingegliedert werden

oder nach dem 31. Dezember 1946 vom Lande Bayern aus in das Ausland ausgewandert sind oder auswandern, wobei der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer außer Betracht bleibt. Diesem Aufenthalt steht der nur durch die Auflösung von DP-Lagern in einem anderen Land der US-Zone veranlaßte Übertritt in das Gebiet des Landes Bayern zum Zwecke der Auswanderung gleich.

§ 13

(1) Ein Anspruch auf Wiedergutmachung besteht nur, wenn

1. der Körper oder die Gesundheit des Verfolgten durch besondere Verfolgungsmaßnahmen (Mißhandlungen, Nahrungsentziehung, zwangsweise Heranziehung zu gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Arbeiten oder medizinischen Versuchen, Inhaftierung in gesundheitsschädlichen Räumen, Gewaltmärschen usw.) beschädigt wurde,
2. die Schädigung auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers

der in § 13 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes bezeichneten Art erfolgte und

3. zu einer nicht nur unerheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderung der geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit des Verfolgten geführt hat.

(2) Das Ausmaß der Beschädigung (Abs. 1 Ziff. 3) und der ursächliche Zusammenhang zwischen dieser Beschädigung und den vom Verfolgten behaupteten schädigenden Maßnahmen (Abs. 1 Ziff. 1) bedarf in jedem Falle amtsärztlicher Feststellung. Die Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 1 Ziff. 1 wird vermutet, wenn die Schädigung im Zuge einer Deportation oder politischen Haft (§ 15 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes und § 3 der Haftentschädigungsverordnung) eingetreten ist.

(3) Ein Schaden an Körper oder Gesundheit, der auch ohne die Verfolgungsmaßnahmen entstanden wäre, begründet keinen Wiedergutmachungsanspruch (§ 2 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes).

§ 14

(1) Das nach § 14 Abs. 2 Ziff. 1. des Entschädigungsgesetzes zu gewährende Heilverfahren umfaßt die notwendige

1. ärztliche Behandlung,
2. Pflege,
3. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu §§ 109, 110 des Deutschen Beamtengesetzes finden Anwendung. Als „Dienstvorgesetzter“ und als „vorgesetzte Dienstbehörde“ gilt das Landesentschädigungsamt, als „oberste Dienstbehörde“ das Staatsministerium der Finanzen.

(3) Für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer ärztlich angeordneten Badekur kann das Landesentschädigungsamt den in Hausgemeinschaft mit dem Verfolgten lebenden Angehörigen im Falle ihrer Bedürftigkeit mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einen angemessenen Familienunterhalt gewähren.

§ 15

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten durch Minderung seiner geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit (§ 13 Abs. 1 Ziff. 3) nach amtsärztlicher Feststellung um mindestens 30 v. Hundert beeinträchtigt, so erhält der Verfolgte als Wiedergutmachung auf die Dauer der Beeinträchtigung eine in monatlichen Teilbeträgen vorauszahlbare Geldrente.

(2) Die Geldrente besteht in einem Hundertsatz des Diensteinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß der Sonderklasse) eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Beamten in einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern.

(3) Der Einreihung in die Besoldungsgruppe ist die anliegende, nach der Einteilung der Beamten in solche des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienstesinkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß der Sonderklasse) dieser Beamtengruppen nach Lebensaltersstufen gegliedert ausweist.

(4) Die dem Verfolgten anzuweisende Geldrente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von

- | | |
|-------------|--------------------------------|
| 30—39 v. H. | mindestens 15 und höchstens 40 |
| 40—49 v. H. | mindestens 20 und höchstens 45 |
| 50—59 v. H. | mindestens 25 und höchstens 50 |
| 60—69 v. H. | mindestens 30 und höchstens 55 |
| 70—79 v. H. | mindestens 35 und höchstens 60 |

80 u. mehr v. H. mindest. 40 u. höchstens 70 v. H. des Dienst Einkommens, das dem Verfolgten bei der Einreihung gemäß Abs. 3 am 1. Mai 1949 zugestanden hätte.

(5) Bei der Bemessung des im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge festzusetzenden Hundertsatzes sind die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine Belastung mit der Sorge für Unterhaltsberechtigte und seine nachhaltigen Einkünfte einschließlich etwaiger Versorgungsbezüge und Leistungen aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung angemessen zu berücksichtigen. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Mindestsatz kann unterschritten werden, wenn und soweit der Verfolgte es unterläßt, einem ihm nach seinen sozialen Verhältnissen und seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zumutbaren Erwerb nachzugehen.

(6) Die festgesetzten Geldrenten unterliegen weder der Einkommen- noch der Lohnsteuer.

§ 16

(1) Die Geldrenten werden ab 1. Mai 1949 gezahlt.

(2) Die Anrechnung bereits gewährter Rentenvorschüsse und sonstiger Wiedergutmachungsleistungen auf die nachzuzahlenden Rentenbeträge bemißt sich nach § 3.

§ 17

(1) Die Geldrente ruht

1. wenn und solange der Verfolgte als Beamter im öffentlichen Dienst oder als Beamter im Ruhestand Dienst- oder Versorgungsbezüge erhält, bei deren Festsetzung die Minderung seiner geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt wurde,

2. unbeschadet abweichender Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen, solange der Verfolgte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschland hat.

(2) Wenn und solange der Verfolgte auf Grund der §§ 28 Abs. 3, 29, 31, 32 Abs. 4 und § 33 des Entschädigungsgesetzes einen Ausgleich für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen erhält, ruht die Geldrente insoweit, als sie zusammen mit dem Ausgleich die Dienstbezüge oder Arbeitsentgelte übersteigt, die der Verfolgte erhalten würde, wenn er nicht infolge Beschädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit erwerbsbeschränkt wäre.

§ 18

(1) Die Rente erlischt,

1. wenn der Verfolgte stirbt, mit dem Ablauf des Monats des Todesfalles,

2. wenn der Verfolgte wegen einer mit dem Tode bedrohten Handlung zu Zuchthaus verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils.

(2) Art. 151 des Bayer. Beamtengesetzes findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der obersten Dienstbehörde das Staatsministerium der Finanzen tritt.

§ 19

(1) Die Empfänger von Geldrenten sind verpflichtet, der die Renten zahlenden Kasse

1. jede wesentliche Veränderung des Ausmaßes der Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit,

2. jede Verwendung im öffentlichen Dienst und die daraus bezogenen Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Ziff. 1),

3. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb Deutschlands (§ 17 Abs. 1 Ziff. 2) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Kommt der Empfänger einer Geldrente der ihm obliegenden Anzeigenpflicht nicht nach oder gibt er seine Einkünfte vorsätzlich oder grobfahr-

lässig zu niedrig an, so kann ihm das Staatsministerium der Finanzen die Rente ganz oder teilweise auf Zeit oder auf die Dauer entziehen. Das gleiche gilt bei unrichtigen Angaben über Veränderungen des Ausmaßes der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, die auf eine Erhöhung der Geldrente abzielen.

§ 20

§ 9 gilt auch für die gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 3 des Entschädigungsgesetzes für die Zeit zwischen dem Eintritt der Beschädigung und dem 1. Mai 1949 zu gewährende Kapitalentschädigung.

§ 21

(1) Ist der nach den Bestimmungen dieses Abschnitts Wiedergutmachungsberechtigte vor der Anweisung der Geldrente an den Folgen der Beschädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit gestorben, so erhalten die in § 13 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes aufgeführten Hinterbliebenen vom Ersten des dem Todestage folgenden Kalendermonats an, jedoch nicht für eine vor dem 1. Mai 1949 liegende Zeit Geldrenten, wie sie den Hinterbliebenen eines unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft getöteten oder in den Tod getriebenen Verfolgten gewährt werden. Eine Kapitalentschädigung (§ 9) für die Zeit zwischen der Beschädigung und dem Beginn der Rente wird nicht gewährt.

(2) Die Renten bemessen sich nach den §§ 2 bis 8 und 10 dieser Verordnung. Ihrer Berechnung ist nicht der Zeitpunkt der Beschädigung, sondern der Zeitpunkt des Todes des Verfolgten zugrunde zu legen. Auf eine etwaige Nachzahlung sind neben etwaigen den Hinterbliebenen bisher gewährten Wiedergutmachungsleistungen auch die Rentenvorschüsse und die sonstigen Wiedergutmachungsleistungen, die der verstorbene Verfolgte erhalten hat, anzurechnen (§ 3).

(3) Hinterbliebenenrenten werden nicht gewährt, wenn der nach den Bestimmungen dieses Abschnittes Wiedergutmachungsberechtigte nach Anweisung der Geldrente stirbt. Die bis zum Ablauf des Monats des Todesfalles (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1) fällig gewordenen Rentenbeträge gehen nach Maßgabe des § 9 des Entschädigungsgesetzes auf die Erben über.

(4) In den Fällen des Abs. 3 kann das Staatsministerium der Finanzen im Falle der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen Renten im Rahmen der Abs. 1 und 2 gewähren, wenn der Verfolgte an den Folgen der Beschädigung seines Körpers gestorben ist.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 22

(1) Die Geldrenten zur Wiedergutmachung von Schaden am Leben (§§ 1 bis 8) und die Wiedergutmachungsleistungen für Schaden an Körper oder Gesundheit (§§ 11 bis 19, 21) werden nur gewährt, wenn der Anspruch hierauf bis spätestens 31. März 1950 nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes und der Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung angemeldet wird.

(2) Anmeldeberechtigt sind

1. hinsichtlich des Anspruchs auf Geldrenten zur Wiedergutmachung von Schaden am Leben die in § 13 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes aufgeführten Hinterbliebenen mit der Maßgabe, daß für minderjährige Hinterbliebene die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter zu bewirken ist,

2. hinsichtlich der Ansprüche auf Wiedergutmachungsleistungen für Schaden an Körper oder Gesundheit der Verfolgte oder, falls er an den Folgen der Beschädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit gestorben ist, die in § 13 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes aufgeführten Hinterbliebenen, wobei für minderjäh-

rige Hinterbliebene die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter zu bewirken ist.

(3) Die Anmeldung soll unter Verwendung des vom Landesentschädigungsamt herausgegebenen, in dreifacher Fertigung auszufüllenden Formblattes erfolgen.

§ 23

Zuständig sind zur Behandlung der angemeldeten Ansprüche

1. auf Gewährung des Heilverfahrens (§ 14) das Landesentschädigungsamt, dem auch die Anordnung und Durchführung des Heilverfahrens obliegt,
2. auf Gewährung von Geldrenten an Verfolgte zur Wiedergutmachung einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (§§ 15 bis 19), von Geldrenten an Hinterbliebene von getöteten oder in den Tod getriebenen Verfolgten (§§ 1 bis 8) und von Geldrenten an Hinterbliebene von körper- oder gesundheitsbeschädigten Verfolgten, die vor Anweisung einer Geldrente gestorben sind (§ 21), das Landesentschädigungsamt, das auch den Bescheid über die zu gewährenden Geldrenten erläßt, soweit nicht nach der Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung Fachbehörden oder andere Behörden zu entscheiden haben.

§ 24

Soweit nicht die von den Empfängern von Geldrenten gemäß §§ 6, 19 und 21 zu erstattenden An-

zeigen zur Einziehung oder Neufestsetzung von Geldrenten Anlaß geben, hat die Behörde, die den Festsetzungsbescheid erlassen hat, in bemessenen Zeitabschnitten zu prüfen, ob auf Grund wesentlicher Änderung der der Rentenfestsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse die Zahlung einer Rente einzustellen oder eine Rente neu festzusetzen ist (§ 13 Abs. 4 letzter Satz, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 14 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes). Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 25

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet der Bestimmungen über den Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlungen am 1. Mai 1950 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Mai 1949 werden Renten auf Grund des Gesetzes Nr. 9 vom 15. Oktober 1945 (GVBl. 1946 S. 21) bzw. der Verordnung Nr. 61 vom 17. Mai 1946 (GVBl. S. 191) nicht mehr gewährt. Nach diesem Zeitpunkt gewährte Renten gelten als Vorausleistungen auf die Renten nach vorstehender Verordnung.

(3) Die Bestimmungen für die Ausführung dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

München, den 17. Mai 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Höherer Dienst

Lebensalter		ab vollend. 25.	ab vollend. 30.	ab vollend. 35.	ab vollend. 40.	ab vollend. 45.	ab vollend. 50.	ab vollend. 55.
1	Aktives Dienst- einkommen jährl.	—	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500
2	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge jährl.	—	5 500	6 600	7 700	8 800	9 900	11 000
3	Unfallruhegehalt 66 ⅔ %	—	3 667	4 400	5 133	5 867	6 600	7 333
4	Witwengeld 60 % aus Ziff. 3	—	2 200	2 640	3 080	3 520	3 960	4 400
5	Waisengeld 20 % aus Ziff. 2	—	1 100	1 320	1 540	1 760	1 980	2 200

Gehobener Dienst

Lebensalter		ab vollend. 25.	ab vollend. 30.	ab vollend. 35.	ab vollend. 40.	ab vollend. 45.	ab vollend. 50.	ab vollend. 55.
1	Aktives Dienst- einkommen jährl.	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
2	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge jährl.	3 200	3 800	4 400	5 000	5 600	6 200	6 800
3	Unfallruhegehalt 66 ⅔ %	2 133	2 533	2 933	3 333	3 733	4 133	4 533
4	Witwengeld 60 % aus Ziff. 3	1 500*	1 520	1 760	2 000	2 240	2 480	2 720
5	Waisengeld 20 % aus Ziff. 2	640	760	880	1 000	1 120	1 240	1 360

* Mindestbetrag gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung.

Mittlerer Dienst

	Lebensalter	ab vollend. 25.	ab vollend. 30.	ab vollend. 35.	ab vollend. 40.	ab vollend. 45.	ab vollend. 50.	ab vollend. 55.
1	Aktives Dienst- einkommen jährl.	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
2	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge jährl.	2 500	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300
3	Unfallruhegehalt 66 $\frac{3}{4}$ %	1 667	1 867	2 067	2 267	2 467	2 667	2 867
4	Witwengeld 60 % aus Ziff. 3	1 500*	1 500*	1 500*	1 500*	1 500*	1 600	1 720
5	Waisengeld 20 % aus Ziff. 2	500	560	620	680	740	800	860

Einfacher Dienst

	Lebensalter	ab vollend. 25.	ab vollend. 30.	ab vollend. 35.	ab vollend. 40.	ab vollend. 45.	ab vollend. 50.	ab vollend. 55.
1	Aktives Dienst- einkommen jährl.	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
2	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge jährl.	2 200	2 350	2 500	2 650	2 800	2 950	3 100
3	Unfallruhegehalt 66 $\frac{3}{4}$ %	1 467	1 567	1 667	1 767	1 867	1 967	2 067
4	Witwengeld 60 % aus Ziff. 3	1 500*	1 500*	1 500*	1 500*	1 500*	1 500*	1 500*
5	Waisengeld 20 % aus Ziff. 2	440	470	500	530	560	590	620

* Mindestbetrag gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung.